

BVGer E-5518/2012 vom 7. November 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5518_2012

FR: TAF E-5518/2012 du 7 novembre 2012

IT: TAF E-5518/2012 del 7 novembre 2012

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

E. 2

Die vorinstanzliche Verfügung vom 2. Oktober 2012 wird aufgehoben.

E. 3

Die Vorinstanz wird angewiesen, das Asylverfahren des Beschwerdeführers wieder aufzunehmen.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 5

Das BFM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung im Betrag von Fr. 1674.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteueranteil) auszurichten.

E. 6

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführers, das BFM und die zuständige kantonale Behörde. Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Walter Stöckli Thomas Hardegger
Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.